

**22.022****Einsatz elektronischer Mittel
zur Erfüllung von Behördenaufgaben.
Bundesgesetz****Utilisation des moyens électroniques
pour l'exécution des tâches
des autorités. Loi fédérale***Differenzen – Divergences***CHRONOLOGIE**

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.09.22 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.12.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

**Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben
Loi fédérale sur l'utilisation des moyens électroniques pour l'exécution des tâches des autorités**

Würth Benedikt (M-E, SG), für die Kommission: Wir befinden uns bei diesem Geschäft in der zweiten Runde. Nach der Behandlung in der Herbstsession durch den Nationalrat bestehen sieben Differenzen. Auf der grossen Linie empfiehlt Ihnen die Kommission Festhalten. Die Räte sind in der Sache vermutlich auch nicht sehr weit auseinander. Der Nationalrat will gesetzlich aber relativ tief in die operative Ebene eingreifen, und das erscheint Ihrer Kommission nicht zielführend. Wenn Sie einverstanden sind, gebe ich einen kurzen Überblick über die betreffenden Bestimmungen, dann muss ich nachher nicht mehr reden.

Zuerst zu den Absätzen 1 und 2 von Artikel 2, "Geltungsbereich": Dass der Geltungsbereich bei Bedarf auf die dezentralen Verwaltungseinheiten ausgeweitet werden soll, ist sinnvoll und wirkungsvoll. Hierfür ist aber eine Kann-Formulierung zugunsten einer bundesrätlichen Kompetenz flexibler. Die Absicht bei der Auslagerung in dezentrale Einheiten bestand ja gerade darin, diesen Einheiten mehr Autonomie zu gewähren. Der Nationalrat will demgegenüber den Grundsatz aufnehmen, dass die dezentralen Verwaltungseinheiten per Gesetz eingeschlossen sind. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Festhalten.

Artikel 2 Absatz 2bis betrifft ebenfalls den Geltungsbereich: Der Nationalrat will hier einen Paradigmenwechsel und will in die bisherige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen eingreifen. Die Formulierung des Nationalrates wäre verfassungsrechtlich zwar gerade noch zulässig. Diese Version stiess aber in der Vernehmlassung auf heftige Ablehnung bei den Kantonen. Darum empfiehlt Ihnen die Kommission entsprechend einstimmig Festhalten.

Bei Artikel 3 Absatz 1 empfiehlt Ihnen die Kommission einstimmig, dem Nationalrat zu folgen, wobei der englische Begriff "digital first" aus dem Gesetz entfernt werden soll. Damit soll die Dynamik bei der Digitalisierung erhöht werden.

Bei Artikel 3 Absatz 4 empfiehlt Ihnen Ihre Kommission einstimmig Festhalten, denn wir müssen bei der ganzen digitalen Transformation auch darauf achten, dass gesellschaftlich kein digitaler Graben entsteht.

Bei Artikel 4 Absatz 4 haben wir die einzige Minderheit zu diesem Gesetz. Es geht um den Abschluss von Vereinbarungen des Bundes mit anderen schweizerischen Gemeinwesen und Organisationen, um die Zusammenarbeit beim Einsatz elektronischer Mittel zu regeln. Die einstimmige Kommission will weiterhin, dass dabei die betroffenen Kantone vorgängig anzuhören sind. Ein Dissens ergibt sich hingegen in der Frage, ob Vereinbarungen mit Gemeinden oder Gemeindeorganisationen der Zustimmung des betreffenden Kantons bedürfen. Die Mehrheit Ihrer Kommission meint Ja und empfiehlt Festhalten an unserem Beschluss. Hier gibt es eine Minderheit, die Minderheit Gmür-Schönenberger, welche diesen Zustimmungsvorbehalt bezüglich des betreffenden Kantons

AB 2022 S 1140 / BO 2022 E 1140

streichen will. Ich gehe davon aus, dass die Minderheit anschliessend ihre Position vertreten wird.





Bei Artikel 9 Absatz 1 geht es um die Offenlegung von Quellcodes. Hier will der Nationalrat den Passus "wenn es möglich und sinnvoll ist und die Rechte Dritter gewahrt werden" streichen. Er engt den Spielraum bezüglich der Nichtoffenlegung des Quellcodes ein. Wir haben Fälle angeschaut, bei denen eine solche Version, wie sie der Nationalrat hier vorlegt, wenig hilfreich wäre. Sie können sich vorstellen, dass bei einer Offenlegungspflicht natürlich auch Rechte Dritter verletzt werden können. Denken Sie zum Beispiel an eine Weiterentwicklung von Softwarekomponenten, deren Basissoftware nicht "open source" ist oder bei denen es sich um Software in sicherheitstechnisch sensiblen Bereichen handelt.

Die Kommission empfiehlt darum Festhalten, wobei sie deutlich macht, dass die Formulierung im bundesrätlichen Entwurf nicht als Freipass verstanden werden darf, um x-beliebig von der Offenlegungspflicht abzuweichen. Es braucht immer sachliche Gründe.

Zu den Open Government Data, Artikel 10 Absatz 2 Litera b: Gemäss Nationalrat sollen Daten amtlicher Register öffentlich zugänglich gemacht werden. Das hatte der Bundesrat in seinem Entwurf ausgeschlossen. Der Bundesrat hielt also fest, dass Daten amtlicher Register nicht öffentlich zugänglich sind. Das erscheint der Kommission sachgerecht. Für alle Register gibt es spezialgesetzliche Grundlagen, die unter anderem die Veröffentlichung von Daten regeln. Als Beispiele seien das Strafregister oder das Grundbuch genannt. Es geht hier um sensitive Verwaltungsdaten, die nicht in einem Rahmengesetz wie dem EMBAG einfach tel quel als öffentlich erklärt werden können.

Bei Artikel 10 Absatz 2 Litera c möchten wir an unserem Beschluss festhalten. Der Nationalrat hat eine Klausel eingebaut, die eher nach Misstrauen riecht. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund.

Die Ergänzung des Nationalrates bei Artikel 12 Absatz 3 ist nicht zwingend, aber die Kommission verschliesst sich ihr nicht; hingegen muss das Wort "insbesondere" beziehungsweise "également" gestrichen werden. Der Beschluss des Nationalrates war bezüglich der Übereinstimmung der französischen und der deutschen Version nicht sehr kohärent.

Die letzte Differenz besteht bei Artikel 14 Absatz 2: Es geht hier um die Frage, wer entscheiden soll, welche Metadaten zu veröffentlichen sind. Die Fassung des Ständerates gibt dem Bundesrat etwas mehr Flexibilität, indem auch weitere Verwaltungseinheiten ermächtigt werden können, im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei die Form der Metadaten zu regeln. Wir sind der Meinung, dass wir auch bei dieser Bestimmung an unserem Beschluss festhalten sollten.

Damit habe ich alle Differenzen erläutert.

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Festhalten

Abs. 2bis

Streichen

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Maintenir

Al. 2bis

Biffer

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Berichterstatter hat sich bereits zum Antrag der Kommission geäussert.

Maurer Ueli, Bundesrat: Artikel 2 ist aus unserer Sicht etwas das Kernstück dieser Differenzbereinigung. Der Nationalrat hat hier eine wesentliche Ausdehnung vorgenommen, die zu Kostenfolgen und zum Teil auch zu Rechtsgrundlagen, die nicht klar sind, führt. Ich bitte Sie dringend, hier an Ihrer Formulierung festzuhalten, denn der Nationalrat hat die Konsequenzen dieser Ausweitung unserer Meinung nach zu wenig berücksichtigt. Es gibt ja dann einmal noch diese Rechtsgrundlage, an der wir arbeiten und mit der wir die weiteren Stufen verpflichten können. Hier wird vom Nationalrat eine Zwischenstufe angepeilt, die wir einfach noch nicht realisieren können.

Ich bitte Sie also, beim Antrag Ihrer Kommission zu bleiben.

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Fünfte Sitzung • 05.12.22 • 15h15 • 22.022
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Cinquième séance • 05.12.22 • 15h15 • 22.022



Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

... möglich und soweit sinnvoll ...

Abs. 4

Festhalten

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

... possible et dans la mesure ...

Al. 4

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 4

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Gmür-Schönenberger, Carobbio Guscetti, Germann, Graf Maya)

... abschliessen. Er hört dabei vorgängig die betroffenen Kantone an.

Art. 4 al. 4

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Gmür-Schönenberger, Carobbio Guscetti, Germann, Graf Maya)

... aux alinéas 1 et 2. Il consulte préalablement les cantons concernés.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Berichterstatter hat sich bereits zum Antrag der Mehrheit geäussert. Ich gebe das Wort der Vertreterin der Minderheit, Frau Gmür-Schönenberger.

Gmür-Schönenberger Andrea (M-E, LU): Gemäss Bundesrat und Nationalrat kann der Bund zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben mit anderen schweizerischen Gemeinwesen und Organisationen, die von Gemeinwesen gemeinsam geschaffen wurden, Vereinbarungen über die technische und organisatorische Umsetzung der Zusammenarbeit beim Einsatz elektronischer Mittel abschliessen. Gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 kann er diese selbstständig abschliessen. Unser Rat wollte nach der ersten Beratung, dass die betroffenen Kantone vor Abschluss der Vereinbarungen zusätzlich anzuhören seien. Zudem bedürften Vereinbarungen mit Gemeinden oder Gemeindeorganisationen der Zustimmung des betreffenden Kantons.

Ich bitte Sie, meine Minderheit zu unterstützen. Der Minderheitsantrag ist nämlich ein Kompromiss zwischen dem Entwurf des Bundesrates bzw. dem Beschluss des Nationalrates und dem Beschluss unseres Rates. Der Zusatz, dass bei jeder Vereinbarung auch die Zustimmung der Gemeinde oder Gemeindeorganisation vorliegen muss, ist unnötig. Warum? Mit dem ersten Teil von Artikel 4 Absatz 4 wird die Koordination sichergestellt. Bevor der Bund Vereinbarungen abschliesst, hört er immer die Kantone an. Diese Bestimmung bildet die Grundlage dafür, dass die Digitalisierung auf und zwischen den Staatsebenen funktioniert. Diese Bestimmung stellt also sicher, dass keine Gemeinde mit dem Bund eine

AB 2022 S 1141 / BO 2022 E 1141

Vereinbarung abschliesst, ohne dass der betroffene Kanton konsultiert wird. Das ist richtig so.

Falsch ist es aber, wenn die Kantone jeder Vereinbarung zwischen Bund und Gemeinden vorgängig explizit zustimmen müssen. Gegen den Willen der Kantone wird der Bund nämlich ohnehin keine Vereinbarung mit einer Gemeinde abschliessen. Es war und ist an den Kantonen und Gemeinden, gemeinsam ihr Verhältnis zu regeln, und das funktioniert. Es braucht hier seitens Bund keine zusätzlichen Regulatorenien.





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Fünfte Sitzung • 05.12.22 • 15h15 • 22.022
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Cinquième séance • 05.12.22 • 15h15 • 22.022



Wird das Erfordernis der Zustimmung nun explizit eingebaut, wird der Prozess in eine unnötige Extraschlaufe gehen. Das Verfahren wird ohne Not komplizierter werden. Das ist schlecht und verlangsamt schlussendlich die Digitalisierung.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, diesem Kompromissantrag zuzustimmen und meiner Minderheit zu folgen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wir diskutieren über einen Bereich, der sich im Bereich der Digitalisierung sehr dynamisch entwickelt. Hier gibt es, je nach Grösse, auch unterschiedliche Geschwindigkeiten der verschiedenen Kantone, Gemeinden und Städte. Das hat uns zur Lösung geführt, welcher der Nationalrat zugestimmt hat, nämlich nicht in jedem Einzelfall noch die Verwaltung zu konsultieren und die Bürokratie damit aufzublähen. So gesehen wäre es für den Bundesrat die schlankste und praktikabelste Lösung, wenn Sie dem Nationalrat folgen würden. Das hätte auch den Vorteil, dass Sie diese Differenz ausräumen könnten.

Die Minderheit Gmür-Schönenberger ist am nächsten beim Nationalrat und beim Bundesrat. Wenn Sie es nicht übers Herz bringen, Bundesrat und Nationalrat zu folgen, und nach einem Kompromiss suchen, dann empfehle ich Ihnen, wenigstens der Minderheit zu folgen. Dann hätten wir einen Kompromiss zur Lösung des Nationalrates.

Sie müssen schon sehen: Es gibt viel in den nächsten Monaten. Es ist ein dynamischer Prozess, der rasch vonstattengehen sollte. Das administrative Verfahren, das Sie da wünschen, wird kaum zu Änderungen führen. Wenn ein Organ oder eine Behörde der Meinung ist, dass es ein solches Verfahren braucht, dann ist es in der Regel gut abgestützt. Föderalismus in Ehren, aber hier, glaube ich, können wir ihn für einmal ausser Acht lassen.

Folgen Sie also dem Nationalrat – das wäre mein Wunsch – und sonst der Minderheit Gmür-Schönenberger.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 22.022/5473)

Für den Antrag der Minderheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 14 Stimmen

(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 22.022/5474)

Für den Antrag der Minderheit ... 34 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 7 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 9 Abs. 1; 10 Abs. 2 Bst. b, c

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 9 al. 1; 10 al. 2 let. b, c

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 3

Antrag der Kommission

Die Standards werden bei der Beschaffung ...

Art. 12 al. 3

Proposition de la commission

Les normes sont prises en considération ...

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Fünfte Sitzung • 05.12.22 • 15h15 • 22.022
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Cinquième séance • 05.12.22 • 15h15 • 22.022



Art. 14 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 14 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté